

TTF-SATZUNG

5. Fassung vom 18.Juni 2004

§ 1: NAME UND SITZ DES VEREINS

1.1 Der Verein führt die Bezeichnung

TISCHTENNIS-FREUNDE von 1956 SCHÖNAICH eingetragener Verein seit 1970

oder, in Kurzform:

TTF 1956 Schönaich (e.V. (1970)).

1.2 Der Sitz des Vereins ist Schönaich, Kreis Böblingen.

1.3 Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Böblingen eingetragen.

§ 2: ZWECK DES VEREINS

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Tischtennissports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, durch Pflege der Leibesübung.

In diesem Zusammenhang veranstaltet der Verein u.a. regelmäßige Übungsstunden unter Traineranleitung, Wettkämpfe und Sportkurse bzw. nimmt daran teil.

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.3 Innerhalb des Vereins dürfen politische oder religiöse Ziele nicht angestrebt werden.

§ 3: FARBEN DES VEREINS

Die Farben des Vereins sind: b l a u - r o t.

§ 4: GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5: VERBANDSZUGEHÖRIGKEIT

5.1 Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds (WLSB) e.V. und des zugehörigen Fachverbands, des Tischtennisverbands Württemberg-Hohenzollern (TTVWH) e.V.

5.2 Der Verein anerkennt die Satzung des WLSB, sowie Satzung, Rechtsordnung und Ausführungsbestimmungen des TTVWH zur Wettspielordnung des DTTB (Deutschen Tischtennisbundes e.V.). Weiterhin anerkennt der Verein Satzung, Rechtsordnung und Wettspielordnung des DTTB, sowie die Regelwerke des International Table Tennis Federation (ITTF).

§ 6: MITGLIEDSCHAFT

6.1 Mitglied des TTF 1956 Schönaich kann jede unbescholtene Person werden. Einzige Voraussetzung ist, daß der oder die Beitrittswillige die Vereinssatzung der TTF 1956 Schönaich in vollem Umfange anerkennt.

6.2 Die Mitgliedschaft der TTF 1956 Schönaich setzt sich zusammen aus:

- aktiven Mitgliedern
- passiven Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- jugendlichen Mitgliedern und
- Mitgliedern im Kindesalter.

6.2.1 Aktive Mitglieder sind alle Damen und Herren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und aktiv am Sportgeschehen, das ist Übungs- und/oder Pflichtspielbetrieb, teilnehmen.

Die aktiven Mitglieder sind die eigentlichen Träger des Vereins. Sie können in alle Vereinsfunktionen gewählt werden und haben volles Stimmrecht.

6.2.2 Passive Mitglieder sind alle Damen und Herren, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und weder am Übungs- noch Pflichtspielbetrieb teilnehmen. Passive Mitglieder erklären ihren nichtaktiven Status schriftlich. Diese Erklärung kann bereits mit dem Aufnahmeantrag abgegeben werden.

Passive Mitglieder können in alle Vereinsfunktionen gewählt werden.

6.2.3 Jugendliche Mitglieder sind alle Mädchen und Jungen, die das 12. Lebensjahr vollendet, das 17. Lebensjahr jedoch noch nicht vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder haben nur in Jugendversammlungen oder -sitzungen Stimmrecht. Sie können nur in die Funktion eines Mannschaftsführers der Jugend gewählt werden.

Jugendliche Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen, Anträge stellen und an den Erörterungen teilhaben - besitzen jedoch kein Stimmrecht.

6.2.4 Mitglieder im Kindesalter sind alle Mädchen und Jungen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Mitglieder im Kindesalter haben kein Stimmrecht und können in keine Funktion des Vereins gewählt werden.

6.2.5 Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vereinsvorstandes von der Generalversammlung mit 75 % Stimmenmehrheit ernannt.

Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder. Kandidaten für die Ehrenmitgliedschaft müssen dem Verein mindestens 10 Jahre angehören und für den Verein außergewöhnliches geleistet haben. Die Vereinszugehörigkeit zählt ab Februar 1956.

6.3 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr für den beschränkt Geschäftsfähigen.

6.3.1 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

6.4 Die Mitgliedschaft bei den TTF 1956 Schönaich kann wie folgt beendet werden:

6.4.1 Durch Austritt zum Ende des Geschäftsjahres.

Der Austritt ist schriftlich mit einer Frist von drei Monaten gegenüber der ersten Vorsitzenden des Vereins zu erklären.

6.4.2 Durch fristlosen Ausschluß aus dem Verein, der vom Vereinsvorstand beschlossen werden kann, wenn

1. ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Erinnerung bis zum Oktober eines Jahres den für das Geschäftsjahr fälligen Beitrag nicht gezahlt hat;
2. ein Mitglied gegen die Satzung des Vereins und/oder des WLSB und /oder des TTVWH grob verstößt und durch diesen Verstoß das Vermögen und /oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden;
3. ein Mitglied sich unehrenhaft verhält und durch dieses Verhalten das Vereinsvermögen und/oder das Ansehen des Vereins geschädigt werden.

6.4.3 Durch Tod. (Im Todesfalle erlischt die Mitgliedschaft mit sofortiger Wirkung).

6.5 Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte an den Verein. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein bleiben jedoch bestehen.

§ 7: AUFNAHMEGEBÜHREN UND MITGLIEDSBEITRÄGE

7.1 Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern die Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

7.2 Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 8: GRUNDSÄTZE UND STRAFBESTIMMUNGEN

Es wird von jedem Mitglied der TTF 1956 Schönaich erwartet, daß es sich den berechtigten Weisungen des Vereinsvorstandes bzw. eines Vorstandsmitglieds sowie den Mehrheitsbeschlüssen der zuständigen Gremien (Vorstand, Mitgliederversammlung) fügt.

Jedes Mitglied soll sich sportlich, fair und kameradschaftlich verhalten und das Sportgerät der TTF 1956 Schönaich pfleglich und werterhaltend behandeln.

Die Mitglieder der TTF 1956 Schönaich verpflichten sich, die Satzungen und Bestimmungen der Mitgliedsverbände zu beachten und zu befolgen.

8.1 Der Vereinsvorstand kann jedes Mitglied, das diesen Erwartungen und Verpflichtungen nicht entspricht, mit einem Bußgeld belegen. Das Bußgeld darf nicht höher als ein Jahresbeitrag sein. In weniger schwerwiegenden Fällen können auch schriftliche Verweise ausgesprochen werden.

8.2 In schweren Fällen kann der Vereinsvorstand eine vereinsinterne Sperre bis zu 12 Wochen aussprechen. Derartige Sperren können sich auf den Spielbetrieb und /oder den Übungsbetrieb beziehen.

8.3 In Ausnahmefällen kann der Vereinsvorstand den Ausschluß eines Mitglieds aus dem Verein beschließen. Ein solcher Ausschluß muß fristlos erfolgen.

- 8.4 Alle Strafbeschlüsse des Vorstands müssen mit einer 4/5-Mehrheit ausgesprochen werden.
- 8.5 Strafen, die der Verein aufgrund des Verhaltens einzelner oder mehrerer Mitglieder von seiten der Mitgliedsverbände oder deren Beauftragten erhält, können durch Vorstandsbeschuß auf diese Mitglieder umgelegt werden.
- 8.6 Eine eventuelle Haftung einzelner oder mehrerer Mitglieder gegenüber dem Verein wird von Strafbeschlüssen des Vorstands nicht betroffen.

§ 9: RECHTSMITTEL

- 9.1 Gegen Strafbeschlüsse des Vorstands kann jedes Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt eines diesbezüglichen Bescheids beim Ehrengericht des Vereins Berufung einlegen.

Eine Berufung beim Ehrengericht hat keinen Einfluß auf die Fälligkeit von Geldstrafen (Bußgeldern, Strafumlagen).

Die Entscheidungen des Ehrengerichts in Berufungssachen sind endgültig. Eine weitere Berufungsinstanz besteht nicht.

- 9.2 Alle Mitglieder der TTF 1956 Schönaich verpflichten sich, für vereinsinterne Angelegenheiten den ordentlichen Rechtsweg nicht zu beschreiten. Das heißt, Rechtsanwälte und Gerichte dürfen für vereinsinterne Angelegenheiten nicht bemüht werden. Das gilt jedoch nicht für Angelegenheiten, die das bürgerliche Recht oder das Strafrecht in irgendeiner Weise betreffen.
- 9.3 Gegen Entscheidungen des Vorstands, die § 8 und § 6.4.2 nicht betreffen, kann bei der nächsten Mitgliederversammlung mittels schriftlichen Antrags Berufung eingelegt werden. Derartige Anträge sind wie normale Anträge zu erörtern und zu behandeln.
- 9.4 Gegen Entscheidungen der Mannschaftsführer kann beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Die Entscheidungen des Vorstands in solchen Berufungsfällen sind endgültig.

§ 10: VEREINSLEITUNG UND -VERWALTUNG

Die Leitung und Verwaltung der TTF 1956 Schönaich e.V. 1970 obliegt dem Vereinsvorstand im Zusammenwirken mit den Mannschaftsführern, den Kassenprüfern und dem Ehrengericht.

- 10.1 Der Vereinsvorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
Ehrenvorsitzender
Kassenwart
Schriftführer
Technischer Leiter
Sportwart Jugend
Sportwart Damen
Sportwart Herren

- 10.1.1 Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart bilden gemeinsam die rechtliche Vertretung der TTF 1956 Schönaich e.V. 1970.
- 10.1.2 Die Verwaltung des Vereinsvermögens, wozu auch das Sportgerät zählt, obliegt dem Vorstand in Gemeinschaft.

- 10.2 Der 1. Vorsitzende erledigt - selbständig oder in direkter Zusammenarbeit mit anderen Vorstandsmitgliedern - alle laufenden Vereinsangelegenheiten, sofern diese nicht von weittragender Bedeutung für den Verein sind.

In allen Fällen von weittragender Bedeutung entscheidet und handelt der Vorstand in Gemeinschaft.

Der Vorstand kann in Fällen besonderer Bedeutung die Hinzuziehung der Mitgliederschaft beschließen, so daß eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen ist.

- 10.2.1 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden, wann und wo dies erforderlich ist. Bei jedweder Unabkömmlichkeit des 1. Vorsitzenden übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsführung.

- 10.2.2 Der Ehrenvorsitzende stellt seine Erfahrung dem Vereinsvorstand zur Verfügung und nimmt an allen Vorstandssitzungen beratend und mitbestimmend teil. Der Vorstand kann den Ehrenvorsitzenden um die Übernahme bestimmter Sonderaufgaben bitten.

Bei gleichzeitiger Unabkömmlichkeit des 1. und 2. Vorsitzenden übernimmt der Ehrenvorsitzende die Amtsführung des 1. Vorsitzenden.

Der Ehrenvorsitzende fungiert außerdem als Vorsitzender des Ehrengerichts.

- 10.2.3 Die Aufgaben des Kassenwarts sind in § 11 dieser Satzung getrennt festgelegt.

- 10.2.4 Der Schriftführer ist verantwortlich für den gesamten Schriftverkehr des Vereinsvorstands, für die Anfertigung und Verteilung der erforderlichen Versammlungs- und Sitzungsprotokolle und für die gesamte Pressearbeit.

Er schreibt außerdem die Jahresberichte der Vorstandsmitglieder, der Kassenprüfer und des Ehrengerichts und vervielfältigt diese Berichte zur Ausgabe an die Generalversammlung.

- 10.2.5 Der Technische Leiter ist verantwortlich für die Terminkoordinierung, für die Belegung des Spiellokals und für das Sportgerät (Kontrolle, Instandhaltung, Beschaffungsvorschläge). Er ist außerdem verantwortlich für die Organisation und Durchführung von Turnieren. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der Vorstandbeschlüsse, gegebenenfalls unter Konsultation des 1. Vorsitzenden.

- 10.2.6 Der Sportwart Jugend leitet selbständig den gesamten Übungs- und Pflichtspielbetrieb der Jugend. Er ist jedoch den Beschlüssen des Vereinsvorstands unterstellt.

Der Sportwart Jugend kann selbständig Jugendbetreuer ernennen, muß derartige Ernennungen jedoch dem Vereinsvorstand zur Kenntnis bringen.

In allen Jugendfragen, die den gesamten Verein betreffen - so zum Beispiel in Finanzierungsfragen - muß der Sportwart Jugend die Entscheidung des 1. Vorsitzenden bzw. des Vorstands einholen.

- 10.2.7 Der Sportwart Damen ist, im Rahmen der Entscheidungen des 1. Vorsitzenden und der Beschlüsse des Vereinsvorstands, verantwortlich für den gesamten Übungs- und Pflichtspielbetrieb der Damen.

- 10.2.8 Der Sportwart Herren ist, im Rahmen der Entscheidungen des 1. Vorsitzenden und der Beschlüsse des Vereinsvorstands, verantwortlich für den gesamten Übungs- und Pflichtspielbetrieb der Herren.

- 10.3 Zur Verwaltung des Vereins zählen auch die beiden Kassenprüfer, die jedoch nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgaben der Kassenprüfer sind in § 11 dieser Satzung getrennt festgelegt. Die Kassenprüfer können zu Vorstandssitzungen geladen und gehört werden.

- 10.4 Bei kurzfristigem Ausfall des Kassenswarts, des Schriftführers, des Technischen Leiters oder eines der Sportwarte übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Ausgefallenen oder überträgt sie einem von ihm ernannten Stellvertreter für die Dauer des Ausfalls. Übernimmt der 1. Vorsitzende die Aufgaben des Kassenswartes, so sind alle Rechnungsvorgänge vom 2. Vorsitzenden gegenzuzeichnen. Bei Totalausfall eines Vorstandsmitgliedes ist gemäß § 14 dieser Satzung zu verfahren.
- 10.5 Um Kompetenzüberschneidungen und Überlastungen zu vermeiden, soll kein Vereinsmitglied zwei oder mehr Vereinsfunktionen ausüben. Vereinsfunktionen in diesem Sinne sind: Vorstandsmitglied, Beisitzer des Ehrengerichts, Kassensprüfer.
- 10.6 Im Rahmen ihrer Vereinsfunktionen sind die Vorstandsmitglieder den Vereinsmitgliedern gegenüber weisungsberechtigt. Die Vereinsmitglieder müssen und sollen den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben helfend unterstützen.

§ 11: KASSENFÜHRUNG UND ZAHLUNGSVERFAHREN

Die Kassenführung obliegt dem Vereinskassenwart.

Alle Zahlungen aus der Vereinskasse, soweit sie die Höhe eines Jahresbeitrages überschreiten, müssen vor Leistung vom 1. Vorsitzenden abgezeichnet sein.

Alle unvermeidbaren Zahlungen, wie

1. die Forderungen der Mitgliedsverbände - das sind WLSB-Beiträge, TTWWH-Startgelder, TTWWH-Strafen -
 2. die Versicherungen zugunsten der Vereinsmitglieder
 3. die Hallenmiete der Gemeinde
 4. Zahlungen, die aus Vereinbarungen resultieren, denen der Vorstand zugestimmt hat (z.B. Aufwandsentschädigung für Übungsleiter, Kulturringabgabe Entengassenfest)
- können unbeschadet ihrer Höhe vom Kassenswart und 1. Vorsitzenden direkt vorgenommen werden, ohne daß die Billigung des Vereinsvorstands eingeholt werden muß.

Zahlungen anderer Art, soweit sie den Betrag von € 200,00 übersteigen, sind vor ihrer Leistung vom Vorstand zu billigen. Dies gilt auch für die Anschaffung von Sportgerät und die daraus herrührenden Zahlungen.

- 11.1 Kassensprüfer, die von der Generalversammlung gewählt werden, haben die Aufgabe, mindestens ein Mal im Jahr eine Prüfung der Kasse vorzunehmen. Der Termin für eine derartige Prüfung ist vorher mit dem Kassenswart abzustimmen.
- 11.2 Der Kassenswart berichtet dem Vereinsvorstand auf Anfrage über die Lage der Vereinskasse.
- 11.3 Der Kassenswart erstellt am Ende des Geschäftsjahres einen Kassenbericht, der alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins im abgelaufenen Geschäftsjahr ausweisen und von den Kassensprüfern des Vereins gegengezeichnet sein muß.
- Dieser Kassenbericht ist allen Mitgliedern des Vereins schriftlich am Tage der Generalversammlung vorzulegen.
- 11.3.1 Für Großveranstaltungen ist eine getrennte Abrechnung im Rahmen des Kassenberichts vorzulegen.
- 11.4 Der Kassenswart kontrolliert sämtliche Eingänge, insbesondere die eingehenden Mitgliedsbeiträge.

§ 12: VORSTANDSITZUNGEN

- 12.1 Vorstandssitzungen sollen einmal im Vierteljahr stattfinden.

- 12.2 Der 1. Vorsitzende muß eine Sitzung des Vereinsvorstandes einberufen, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder dies schriftlich verlangen.
- 12.3 Der Vereinsvorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 13: MANNSCHAFTSFÜHRER

Die Mannschaftsführer sind ein Teil des Leitungsgefüges des Vereins. Da der gesellschaftlich-kameradschaftliche Zusammenhalt Grundstein der TTF 1956 Schönaich ist, hat der Mannschaftsführer eine außerordentlich wichtige Aufgabe in diesem Gefüge.

Der Mannschaftsführer soll sich dieser Tatsache jederzeit bewußt sein. Rechte und Pflichten, Tätigkeiten und Wahl der Mannschaftsführer sind in der Vereins-Geschäftsordnung geregelt.

§ 14: RÜCKTRITTE

- 14.1 Scheidet der 1. Vorsitzende vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so übernimmt der 2. Vorsitzende dessen Amtsführung bis zur außerordentlichen Generalversammlung, die auch von ihm einzuberufen ist. Diese außerordentliche Generalversammlung wählt für den Rest der festgelegten Amtsperiode einen neuen 1. Vorsitzenden.
- 14.1.1 Beträgt der Rest der festgelegten Amtsperiode drei Monate oder weniger, so übernimmt der 2. Vorsitzende die Amtsführung des 1. Vorsitzenden bis zum Ende der Amtsperiode.
- 14.2 Scheidet ein anderes Mitglied des Vereinsvorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein geeignetes Vereinsmitglied zur kommissarischen Amtsführung bis zum Ende der festgelegten Amtsperiode.
- 14.3 Scheiden drei oder mehr Mitglieder des Vereinsvorstandes gleichzeitig aus oder kurz nacheinander vor Ablauf der Amtsperiode(n), so muß der 1. Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung zwecks Entlastung des gesamten Vereinsvorstandes und entsprechende Neuwahl einberufen.
- Der so gewählte Ersatz amtiert für den Rest der laufenden Amtsperiode.
- 14.3.1 Beträgt der Rest der laufenden Amtsperiode(n) der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder drei Monate oder weniger, so bestimmt der Vorstand mit einstimmigem Beschluß geeignete Vereinsmitglieder zur kommissarischen Amtsführung bis zum Ende der festgelegten Amtsperioden.

§ 15: AMTSPERIODEN

- 15.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Amtsperiode beginnt jeweils zum Januar und endet am 31. Dezember. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.
- 15.1.1 Die Amtsperioden des 1. Und 2. Vorsitzenden sind jeweils um ein Jahr verschoben.
- 15.2 Die Amtsperiode der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsperioden der Kassenprüfer sind untereinander um ein Jahr verschoben.
- 15.3 Die Amtsperiode der Beisitzer des Ehrengerichts beträgt vier Jahre. Sie beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Amtsperioden der Beisitzer sind um zwei Jahre verschoben.
- 15.4 Die Amtsperiode für Mannschaftsführer beträgt eine Spielsaison, das heißt, Vor- bzw. Rückrunde.

§ 16: PROTOKOLLFÜHRUNG

Über alle Sitzungen des Vorstands und des Ehrengerichts sowie über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer, vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden (Ehrengericht: Vorsitzter und beide Beisitzer) zu unterzeichnen ist.

Die Protokolle der Vorstandssitzungen sind jeweils zu Beginn der nächsten Vorstandssitzung und die Protokolle der Mitgliederversammlungen in der nächsten Versammlung vorzulegen.

Änderungen des Protokolls können in der nächsten Sitzung des zuständigen Gremiums beantragt und mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§ 17: EHRENGERICHT

17.1 Das Ehrengericht des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzter ist immer der Ehrenvorsitzende des Vereins. Er amtiert bis zu seinem freiwilligen Rücktritt. Die beiden Beisitzer werden von der Generalversammlung gewählt.

17.2 Das Ehrengericht des Vereins dient als Berufungsinstanz und als Entscheidungsinstanz.

17.2.1 Als Berufungsinstanz befindet es über Berufungen von Vereinsmitgliedern gegen Strafbeschlüsse des Vereinsvorstands.

17.2.2 Als Entscheidungsinstanz befindet es über Anrufungen von seiten der Vereinsmitglieder. Solche Anrufungen können immer dann erfolgen, wenn Zwistigkeiten im Vereinsvorstand, zwischen dem Vereinsvorstand und Vereinsmitgliedern oder Zwistigkeiten von Vereinsmitgliedern untereinander zu schlichten sind und dies durch Vereinsleitung und -verwaltung nicht zu erreichen ist.

17.3 Die Arbeitsweise des Ehrengerichts ist in der Vereinsgeschäftsordnung geregelt.

§ 18: DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

18.1 Mitgliederversammlungen sind:

Die Generalversammlung und

Die Außerordentliche Generalversammlung.

Die Generalversammlung wird im nachstehenden näher beschrieben. Die Außerordentliche Generalversammlung ist analog zu handhaben.

18.2 Die Generalversammlung soll gegen Ende eines jeden Geschäftsjahres stattfinden, spätestens im 1. Quartal des Folgejahres.

18.3 Eine Außerordentliche Generalversammlung kann von Vereinsmitgliedern gefordert werden. Voraussetzung hierfür ist, daß diese Forderung von mindestens 30 % aller stimmberechtigten Vereinsmitgliedern unterzeichnet ist.

Alle Mitgliederversammlungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 30 % aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, es sei denn, die Vereinssatzung weist eine andere Bestimmung aus.

18.4 Ist eine Mitgliederversammlung aufgrund der Bestimmung in § 18.3 oder anderer Bestimmungen dieser Satzung nicht beschlußfähig, so ist unverzüglich eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen, die unter allen Umständen beschlußfähig ist. Auf diese Tatsache ist in der neuen Einberufung hinzuweisen.

§ 19: DIE GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung wird vom 1. Vorsitzenden vier Wochen vor dem Versammlungstermin einberufen.

Die Tagesordnung wird vom Vorstand beraten und beschlossen. Die Einberufung muß den genauen Termin, den Tagungsort, die Tagesordnung und die Frist für Anträge der Mitglieder enthalten und soll im Amtsblatt der Gemeinde Schönaich veröffentlicht werden. Nicht in Schönaich ansässige Mitglieder des Vereins müssen die Einberufung durch schriftliche Mitteilung erhalten.

19.1 Aufgaben der Generalversammlung sind:

1. die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer und der anderen Mitglieder der Vereinsleitung und -verwaltung entgegennehmen;
2. dem Vorstand und den Kassenprüfern, sowie den gewählten Mitgliedern des Ehrengerichts für die geleistete Arbeit Entlastung zu erteilen;
3. die zur Neuwahl anstehenden Ämter durch Wahl zu besetzen;
4. die Wahl des Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit;
5. über evtl. Anträge beraten und beschließen.

Die Tagesordnungen sind entsprechend abzufassen.

19.2 Die Berichte des Vorstands, der Kassenprüfer, des Ehrengerichts und anderer Mitglieder der Vereinsleitung und -verwaltung sollen möglichst in schriftlicher Form in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren der Generalversammlung vorgelegt werden.

19.3 Anträge (schriftlich) sollen nach Möglichkeit in einer ausreichenden Anzahl von Exemplaren der Generalversammlung vorgelegt werden.

19.4 Anträge auf Satzungsänderung müssen der Generalversammlung schriftlich bei einem Exemplar je Mitglied vorgelegt werden. Aus diesem Grunde müssen Anträge von Mitgliedern zur Erörterung durch die Generalversammlung spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein.

§ 20: ANTRÄGE

20.1 Anträge an den Vereinsvorstand oder an die Generalversammlung oder an die außerordentliche Generalversammlung können von allen aktiven Mitgliedern, passiven Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und solchen jugendlichen Mitgliedern gestellt werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Alle derartigen Anträge sind schriftlich einzureichen. Für Anträge an den Vereinsvorstand besteht keine Frist. Für Anträge an eine Mitgliederversammlung gilt die in § 19.4 dieser Satzung festgelegte Frist.

20.2 Dringlichkeitsanträge, das sind Anträge, die sich auf Tatsachen oder Vorgänge aus dem Zeitraum zwischen dem Ende der Antragsfrist und dem Versammlungstermin beziehen, können mündlich im Verlauf der Mitgliederversammlung, unter dem diesbezüglichen Punkt der Tagesordnung, vorgebracht werden.

Es wird den Antragstellern jedoch empfohlen, Dringlichkeitsanträge ebenfalls schriftlich, bei ausreichender Anzahl von Exemplaren, vorzubringen.

§ 21: WAHLEN

- 21.1 Für alle Wahlen gilt grundsätzlich das Prinzip der einfachen Mehrheit. Wahlen werden offen durchgeführt, wenn nicht durch einen oder mehrere Stimmberechtigte eine geheime Wahl gefordert wird.
- 21.2 Eine geheime Wahl soll immer dann durchgeführt werden, wenn mehr als ein Kandidat für ein und dasselbe Amt zur Wahl steht.

§ 22: ABSTIMMUNGEN UND BESCHLÜSSE

- 22.1 Für alle Abstimmungen und Beschlüsse gilt grundsätzlich das Prinzip der einfachen Stimmenmehrheit - wenn in dieser Satzung keine andere Regelung gefordert ist.
- 22.2 Für Beschlüsse in Bezug auf Satzungsänderungen oder für Beschlüsse, die das Vereinsvermögen betreffen, ist immer eine Mehrheit von 75 % der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- 22.3 Abstimmungen und Beschlüsse erfolgen offen, wenn nicht durch einen oder mehrere Stimmberechtigte eine geheime Form gefordert wird.
- 22.3.1 Geheime Abstimmungen sollen immer dann durchgeführt werden, wenn über mehr als eine Lösung ein und desselben Problems entschieden werden muß.

§ 23: VEREINSVERMÖGEN

Die Verwaltung des Vereinsvermögens, das sich aus Kapital und Inventar zusammensetzt, obliegt dem Vereinsvorstand. Bei Entscheidungen, die das Vereinsvermögen wesentlich beeinflussen, ist die Mitgliederschaft über die Mitgliederversammlung zwecks Beschlußfassung heranzuziehen.

§ 24: SPORTGERÄTE UND INVENTAR

- 24.1 Über sämtliche Sportgeräte und anderes Inventar des Vereins ist vom Vereinsvorstand ein Inventarverzeichnis zu führen und in die Jahresberichte für die Generalversammlung einzubeziehen.
- 24.2 Über die Beschaffung von Sportgerät und anderem Inventar zur Erweiterung oder als Ersatz befindet der Vereinsvorstand.

Der Vereinsvorstand achtet darauf, daß Sportgerät und anderes Inventar immer pfleglich und werterhaltend behandelt werden. Ferner achtet der Vereinsvorstand darauf, daß beschädigtes Sportgerät oder Inventar schnellstmöglich repariert bzw. durch neues Gerät oder Inventar ersetzt wird.

§ 25: HAFTUNG

Der Verein haftet nicht für die bei Veranstaltungen und Übungen aller Art eintretenden Unfälle, Diebstähle oder Schädigungen.

Der Verein hat jedoch eine Versicherung gegen Sport- und Wegeunfälle zugunsten seiner Mitglieder abgeschlossen.

§ 26: GESCHÄFTSORDNUNG

- 26.1 Der gesamte Arbeitsablauf für Vereinsleitung und Verwaltung und den gesamten Spielbetrieb ist in einer Geschäftsordnung festgelegt, die der Vorstand beraten und einstimmig beschlossen hat. Diese Geschäftsordnung wird jedem Mitglied zusammen mit einem Exemplar der gültigen Fassung der Vereinssatzung zur Verfügung gestellt.
- 26.2 Änderungen der Vereinsgeschäftsordnung werden vom Vorstand mit einstimmigem Beschluß vorgenommen und den Mitgliedern bekanntgegeben.

§ 27: AUFLÖSUNG DES VEREINS

- 27.1 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer besonderen, eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wenn bei dieser Mitgliederversammlung mindestens 75 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind und von den Anwesenden mindestens 75 % für die Auflösung stimmen.
- 27.2 Ist die zwecks Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung wegen der Bestimmung des § 27.1 dieser Satzung nicht beschlußfähig, so ist die Versammlung - nötigenfalls wiederholt - erneut einzuberufen, bis eine beschlußfähige Versammlung vorhanden ist.
- 27.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an die Gemeinde Schönaich, deren Verwaltung es ausschließlich im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des § 2 dieser Vereinssatzung - also nicht für politische oder religiöse Zwecke - zu verwenden hat.

DER VEREINSVORSTAND:

1. Vorsitzender

Heinz Ulmer

Kassenwart

Jürgen Hoffstadt

Sportwart Jugend

Otto Kirchner

2. Vorsitzender

Johannes Bornmann

Technischer Leiter

Thomas Griesinger

Sportwart Herren

Janusz Müller